

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 11/6770, 11/7882 —

Entwurf eines Gesetzes zu den Zusatzprotokollen I und II
zu den Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Folgender neuer Artikel 4 wird eingefügt:

„Artikel 4

Im Hinblick darauf, daß die im Zusatzprotokoll I zu den Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949 enthaltenen Bestimmungen sich auf alle Waffenarten beziehen, gibt die Bundesrepublik Deutschland zum Zusatzprotokoll I eine Erklärung nicht ab, die bestimmte Waffen oder Waffenarten von den Regelungen des Zusatzprotokolls ausschließt.“

2. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 5.

Bonn, den 19. September 1990

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Die von der Bundesregierung beabsichtigte Nuklear-Erklärung zum Zusatzprotokoll I zu den Genfer Rot-Kreuz-Abkommen von 1949 entspricht weder dem Vertragstext noch der Vertragsgeschichte. Sie würde in der Praxis bedeuten, daß der wesentliche Fortschritt des Zusatzprotokolls I, nämlich der weitergehende Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten, nicht wirksam werden kann. Zwar bezieht sich die Erklärung, die völkerrechtlich als Vorbehalt zu werten wäre, nur auf die im ZP I (neu) eingeführten Bestimmungen (z. B. Verbot der Umweltkriegsführung und Präzisierung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei Angriffen), doch stellen gerade diese Bestimmungen den Kern des ZP I dar. Das ZP I ist kein Vertrag über Waffenarten, sondern über Waffenwirkungen. Mithin ist keine Waffenart ausgenommen.

Der Nuklear-Vorbehalt ist auch angesichts der veränderten sicherheitspolitischen Lage in Europa unvertretbar. Er bedeutet, daß die Option auf eine nukleare Kriegsführung im Rahmen der NATO-Strategie der flexiblen Erwiderng ausdrücklich aufrecht erhalten wird. Dies widerspricht dem derzeitigen Stand der Zusammenarbeit, Entspannung und Abrüstung in Europa. Es kann nicht im deutschen Interesse liegen, unmittelbar vor Verwirklichung der deutschen Einigung noch einmal ausdrücklich auf nuklearen Kriegsführungsoptionen zu bestehen.